"Öppis in Hosstigstrumpf gee"

Autor(en): Seeger, Walter

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde: Korrespondenzblatt der Schweizerischen

Gesellschaft für Volkskunde

Band (Jahr): 53 (1963)

PDF erstellt am: 17.09.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1004393

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Staatsbürgers festzuhalten. Vielleicht gibt es noch ähnliche handgearbeitete Erinnerungsbilder von volkskünstlerischer Bedeutung, welche diese Sonderform im weiten Gebiet der Imagerie militaire belegen können.

«Öppis in Hosstigstrumpf gee»

Landauf, landab hört man im deutschschweizerischen Sprachgebiet beim Trinkgeldgeben den Ausdruck «Da häscht no öppis in Hosstigstrumpf». Dieser Ausspruch ist heute noch besonders häufig im Gastwirtschaftsgewerbe, wenn der Gast der Serviertochter ein Trinkgeld gibt, eben «öppis in Hosstigstrumpf». Frägt man nun den Gast oder die Serviertochter, ob sie je einen solchen gesehen hätten, so verneinen sie dies in den meisten Fällen. Wohl die wenigsten Menschen, welche diesen sehr gebräuchlichen Ausdruck gebrauchen, glauben überhaupt daran, dass es je einmal einen Hochzeitsstrumpf gegeben habe. Die meisten denken an einen überlieferten Scherz, weshalb auch die gelegentliche Antwort der Serviertochter zu verstehen ist: «Min Hosstigstrumpf hät ä Loch» oder «I tu's i d'Scheidekasse».

Belege für die Redensart «Einem näbis in'n Hochzitstrumpf gen» stehen im Schweizerischen Idiotikon 11, 2282. Dort findet sich ein Ausspruch, den der Pate zum Mädchen gebrauchte: «Wart, chunscht nüt me zum Guetjor über für in Hochzitstrumpf.» Und Jeremias Gotthelf schrieb in einem seiner Romane: «Im Papier waren zwei Fünffrankenstücke gewesen, eine grosse Summe für die arme Frau ... Die beiden Stücke wanderten alsbald in den Hochzeitstrumpf.»

Walter Seeger, Weinfelden

Zur Rechtsnatur der Geteilschaften

Von Jos. Bielander, Brig

Am 12. Januar 1912 ist das Schweiz Zivilgesetzbuch (ZGB) in Kraft getreten. Es war unvermeidlich, dass lokale Gewohnheiten aufgegeben werden mussten, um die Vereinheitlichung zu ermöglichen. Doch muss anerkannt werden, dass man, wo immer möglich, dem bisherigen Recht entgegenkam. Ein solches Gebiet betrifft die Geteilschaften, die noch heute nicht eine allgemeine und befriedigende Anpassung im neuen Recht gefunden haben. Geteilschaften heissen im Wallis jene sozialen Gebilde, die entstanden sind zur gemeinsamen, geordneten Nutzung und Verwaltung